

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0471/13

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 12.03.2013 - TOP 8.1. Vorfälle mit Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht 2012/2013 (Drucksache 0175/13)

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist bereits nach § 23 (1) der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verboten. Insofern besteht ein ausreichender Schutz gegen Brandgefahren und Lärmbelästigungen in besonderen Bereichen.

Über dieses bereits bestehende gesetzliche Verbot des Abbrennens von Silvesterfeuerwerken hinausgehende Abbrennverbote dürfen nur nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 der 1. SprengV, in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten erlassen werden. Zuständig für die Anordnung von Abbrennverboten pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2, auch am 31. Dezember bzw. am 01. Januar, ist nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes der Landesbetrieb für Verbraucherschutz.

Nach dem Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 15.08.2012 wäre der Antrag dezidiert zu begründen, welche konkreten Gefahren durch das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk entstehen, warum die Gefahren nicht durch die bereits nach den geltenden Vorschriften (§ 23 Absatz 1 der 1. SprengV) bestehenden Einschränkungen abwendbar sind und warum die Anordnung das einzige Mittel zur Abwendung der Gefahr ist.

Ein Antragserfordernis, über die gesetzlichen Verbote des § 23 (1) der 1. SprengV hinaus, besteht nicht. Zudem dürfen einzelne Vorkommnisse nicht dazu führen, dass die überwiegende Allgemeinheit, die verantwortungsbewusst mit den pyrotechnischen Gegenständen umgeht, durch Einzelne, welche das erforderliche Verantwortungsbewusstsein vermissen lassen, beeinträchtigt werden. Vielmehr bedarf es der Einflussnahme auf den leichtfertig Handelnden.

Zudem hat eine dementsprechende Anordnung einen erheblichen Vollzugsaufwand zur Folge mit entsprechend hohem Personalaufwand und dessen Kosten, wobei zwar ein gewisser Vollzugsdruck aufgebaut werden kann, aber der Vollzugserfolg doch eher gering einzuschätzen ist. Die Verwendung des pyrotechnischen Gegenstandes muss in jedem Fall zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dieses Ermittlungsergebnis wird eher in den seltensten Fällen gelingen.

### Anlagen

Schreiben Thüringer Landesverwaltungsamt vom 15.08.2012 (nur für Ausschussmitglieder)

gez. Peter Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleiter Bürgeramt

02.04.2013  
Datum